

Warum blieb aber Spaeth nicht Protestant, wenn ihm von seinem Standpunkte aus die eine Confession so lieb wie die andere sein musste? Er meinte, wie man einer Mutter stets anhänglich bliebe, auch wenn man ihre Fehler erkenne, so dürfe man auch den angestammten Glauben wegen wahrgenommener Unvollkommenheiten nicht verlassen¹⁾. Da er aber einmal einen solchen falschen Schritt gethan hatte, so hielt er es für seine Pflicht, ihn ohne Scheu zurückzuthun. Dann glaubte er auch bei den Katholiken mehrere Vorzüge wahrzunehmen. Er fand bei ihnen mehr Selbstverleugnung, wahre Frömmigkeit und Andacht als bei den Protestanten²⁾.

Uebrigens war solch ein mehrfacher Religionswechsel in damaliger Zeit nichts Unerhörtes. Der berühmte Kritiker Bayle, ein Zeitgenosse Späths, der in der reformirten Kirche geboren war, wurde erst katholisch, dann wieder reformirt. — Goebel erzählt von einem Mönche, der reformirter Prediger geworden, dann aber in sein Kloster zurückgekehrt war und schliesslich wieder die Absicht hatte, zu den Protestanten überzugehen. — Ganz merkwürdige Metamorphosen machte der Hebraist Johann Stephan Rittangel durch. Man weiss nicht recht, ob er als Jude oder als Katholik geboren ist, aber soviel steht fest, dass er nacheinander dem Judenthum und allen drei christlichen Confessionen angehört hat³⁾.

(Fortsetzung folgt.)

¹⁾ Schelhorn, Amoenitat. liter. XIV, p. 615.

²⁾ Schelhorn a. a. O. S. 610; Schudt a. a. O. IV. 2. S. 202.

³⁾ Hartknoch, Preussische Kirchen-Historia, Frankfurt u. Leipzig 1686, S. 641 und Register s. v.

Zur Geschichte der jüdischen Buchdruckerei in Dyhernfurth und des jüdischen Buchhandels.

Von

Dr. J. Landsberger.

(Fortsetzung.)

3. Die Privilegien der Dyhernfurther Druckerei vom 1. August 1744 und 24. Januar 1773.

In den früheren Ausführungen ist hierauf bereits hingewiesen, gelegentlich sind auch einige Bestimmungen der erstge-

nannten Urkunde mitgetheilt worden. Im Folgenden möge der wesentliche Inhalt dieser Documente ¹⁾ im Zusammenhange eine Stelle finden.

Im Kgl. Privileg vom 1. Aug. 1744 wird die Fortexistenz der Officin im Hinblick auf den Umstand genehmigt, dass hierdurch der Handel mit den polnischen Juden eine Förderung erfahre und die Einschleppung fremder jüdischer Bücher vermieden werde. Solange nun diese in gutem Zustande erhalten bleibe, solle Niemand zur Errichtung einer anderen jüdischen Buchdruckerei in den Schlesiischen Landen befugt sein, noch auch solche Werke, welche dort aufgelegt würden, zu drucken und zum Verkauf zu bringen. Nur während der Breslauer Messen sollte, gemäss der auf diesen herrschenden allgemeinen Handelsfreiheit, auch der Verkauf derartiger Schriften ohne jede Einschränkung gestattet sein.

Zum Zweck des Betriebes werden fünf Pressen zugelassen, für eine jede zwei Schriftsetzer und zwei Drucker; ferner ein Schriftgiesser, ein Formschneider, ein Buchbinder, ein Corrector und ein Factor. Alle diese Personen dürfen verhehlicht sein, auch können zwei verheirathete Söhne derselben im väterlichen Hause verbleiben, falls sie die Buchdruckerkunst erlernt haben ²⁾.

Als weitere Vergünstigung wird dem jedesmaligen Pächter der Druckerei das Halten eines ständigen Bücher-Factors in der Stadt Breslau, welcher selbst verheirathet sei, jedoch keine verheiratheten Kinder bei sich behalten darf, verstattet. Für die übrigen Ortschaften Schlesiens soll ein solcher Factor nur während der Jahrmarktzeiten zugelassen werden.

Ferner soll der jedesmalige Inhaber der Druckerei von dem jüdischen Toleranz-Impost befreit und nur verpflichtet sein, das von dem gegenwärtigen Pächter selbst für sein Drucker-Personal angebotene Pausch-Quantum von 20 Rthlr. zu entrichten. Im Interesse dieser Leute wird einem Schulmeister sowie einem Schächter der Aufenthalt in Dyhernfurt erlaubt.

Für den Fall eines so gesteigerten Absatzes, dass die jetzt bewilligten fünf Pressen nicht mehr genügen sollten,

¹⁾ Den Wortlaut (im Auszuge) des Privil. v. 1. Aug. 1744 s. Beil. II.

²⁾ Es liegt hierin eine besondere Vergünstigung, da den Bresl. privilegirten Juden nach dem Edict v. 6. Mai 1744 nur die Verheirathung eines Kindes an ihrem Wohnort gestattet war. (Korn's Schles. Edicten-Samml. Bd. I.)

wird die Erlaubniss zur Vermehrung derselben in Aussicht gestellt.

Dagegen wird dem Besitzer der Druckerei zur Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, dass sein Pächter kein Buch zum Druck bringe, ehe es von einem der hebräischen Sprache kundigen Geistlichen oder Professor censirt worden sei.

Die vorstehenden Gerechtsame wurden durch die Königl. Cabinets-Ordre vom 24. Jan. 1773 noch dahin erweitert, dass dem Inhaber der Dyhernfurter Druckerei ausschliesslich die Einfuhr fremder jüdischer Bücher zustehen sollte¹⁾.

4. Die jüdischen Buchhandlungen in Breslau.

Im Jahre 1730 befanden sich, wie aus dem oben erwähnten Schreiben des Kgl. Oberamts vom 14. August 1730 hervorgeht, mindestens zwei jüdische Buchhandlungen in Breslau, die des „Sabothey und Sabattke“²⁾.

Etwa ein Jahrzehnt später hören wir indessen noch von einem dritten jüdischen Buchhändler daselbst, Namens David Moyses. Er betrieb mit seinen Büchern, welche er theils in Dyhernfurt drucken liess, theils aus Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Berlin und Holland herführte, einen ausgebreiteten Handel vorzugsweise nach Polen. Hauptsächlich mit Rücksicht auf diese sowohl für den inländischen Geschäftsverkehr, als auch für die kaiserlichen Zölle und sonstigen Gefälle höchst erspriessliche Thätigkeit trat die Kgl. Schlesische Kammer, als auch David Moyses gemäss dem kaiserlichen Edict vom Jahre 1738 von der Ausweisung betroffen werden sollte, mit Wärme für sein weiteres Verbleiben in Breslau ein. Sie machte nämlich unter Anderem geltend, dass in Folge seiner vermitteltst des Bücherhandels mit den polnischen Juden angeknüpften Verbindungen Letztere sich veranlasst finden, ihre Waaren nach Breslau zu bringen und jene Bücher mit sich zu nehmen,

¹⁾ Näheres Cap. 4.

²⁾ Vergl. S. 124. Nachträglich ersehe ich jedoch aus den seitens des Bresl. Magistr. an das O.-Amt erstatteten Bericht v. 13. Febr. 1728, dass Beide damals die Buchhandlung gemeinschaftlich betrieben. Es ist da nämlich die Rede von „Joseph Sabatai nebst seinem Consort Elias Sabatke“. Br. Stadt-A. L. ad Reg. et Pr. f. 271 des betreffenden Jahres.

Erst später fand eine Lösung dieses Kompagnie-Verhältnisses statt. Und hiermit hängt wahrscheinlich der zwischen ihnen ausgebrochene Streit zusammen, (vgl. S. 190).

„welches dann nicht minder zur Aufnahme des hierländischen Commerciis gereichet“. Müsste nun der Jude die Stadt verlassen, so würde „dieses jüdische Büchernegotium gänzlich hinwegfallen, und wie es leider in anderen Commercialibus geschehen, nacher Frankfurt a. d. O. . . . gezogen werden“ 1).

Diese gewichtige Fürsprache war denn auch schliesslich vom besten Erfolge gekrönt, und er durfte nach wie vor in der Schlesischen Hauptstadt unbehindert verbleiben. Wir be-
gegneten ihm nämlich in den beiden Consignationen der Bres-
lauer Juden aus den Jahren 1744²⁾ und 1757³⁾, an beiden
Stellen als „Buchhändler“ bezeichnet; im letztgenannten Jahre
findet sich sein Namen in der Rubrik: „Tolerirte über das
Reglement“. Er wohnte 1744, um das noch zu bemerken, auf
der goldenen Radegasse, wo sich wohl auch sein Bücherlager
befand.

Den Sabatke, oder genauer Elias Sabatke, finden wir
im Jahre 1739 ausser dem bereits oben erwähnten Process mit
dem damaligen Inhaber der Dyhernfurther Druckerei in einen
solchen auch mit seinem Breslauer Geschäfts-Nebenbuhler

1) Bresl. Staats-Arch.: F. Bresl. I 9 d. Schreiben der Schles. Kammer vom 12. Mai 1739 an die Kaiserl. Hof-Kammer. Schon vorher hatte sich die Schles. Kammer in einem vom 7. Nov. 1738 datirten Schreiben an die Böhm. Hof-Kanzlei für die fernere Belassung des David Moyses in Breslau verwandt. Derselbe stand nämlich seit einiger Zeit als jüdischer Briefträger in Diensten des Kgl. Ober-Postamts zu Breslau. Die Kammer führte nun aus, dass er in seiner letzteren Eigenschaft unter ihrem Schutze stehe und umsoweniger eine Veranlassung zu seiner Entfernung vorliege, als er keinen Handel treibe, weshalb auch die Kaufmannschaft gegen ihn nichts einzuwenden habe, und wohl zu erwägen sei, dass die ganze Ausweisungs-Maassregel doch eigentlich nur die handeltreibenden Juden treffen solle. Ib.

Der letzte Passus scheint zwar den Darlegungen der Kammer in ihrem Schreiben vom 12. Mai 1739 zu widersprechen; es ist jedoch zu beachten, dass der von Dav. Moyses mit jüdischen Büchern getriebene Handel die christlichen Kaufleute ja nichts anging, da sie durch denselben in keiner Weise geschädigt wurden.

Die jüdischen Briefträger hatten ausschliesslich die für ihre Glaubensgenossen bestimmten Postsendungen an die betreffenden Adressaten zu befördern. Uebrigens besaßen sie keinen amtlichen Charakter und waren auch ohne feste Besoldung. Nähere Mittheilungen über die ganze Einrichtung behalte ich mir für später vor.

Dav. Moyses war zugleich auch Zülzer Schammes; als solcher wird er z. B. in einem Rescript der Kammer vom 3. Jan. 1737 (I. c.) bezeichnet und auch in den Signat. Büchern (Br. Stadt-A.) ziemlich häufig erwähnt.

2) Bresl. Stadt-A.: Magistr.-Act. 16,5 vol. II f. 23 a.

3) Ib. f. 113 b.

Joseph Sabbatai verwickelt. Der Streit war zwischen ihnen wegen des hebräischen Werkes „Moginne Erez“¹⁾ entbrannt; die vorhandenen 250 Exemplare desselben sollten bis zum gerichtlichen Austrag der Sache auf dem Rathhause deponirt werden. Indessen kam es zwischen den beiden Parteien noch im April desselben Jahres zu einem Vergleiche, kraft dessen „Joseph Sabathai, Jude von Dyhernfurth“²⁾ gegen Zahlung von 394 Rthlr. 22 Sgr. an den „Elias Sabatke, Jude von Prag“³⁾ das alleinige Besitzrecht auf die beschlagnahmten Exemplare des gedachten Buches erlangte⁴⁾.

Als Buchhändler wird Elias Sabatke noch in der Consignation der Breslauer Juden vom Jahre 1744⁵⁾ aufgeführt, während in den späteren Personen-Aufnahmen aus den Jahren 1752 und 1757 seiner nicht mehr gedacht wird. Uebrigens ist er ohne Zweifel mit dem „Elias Sabathky . . . von Prag“ identisch, welcher 1742 als „ein Schwindelmacher“ bezeichnet wird⁶⁾.

Unter dem „Sabothey“ der oben citirten Oberamts-Vergütung ist der erwähnte Joseph Sabbatai zu verstehen, Sohn des bekannten Sabbatai Bass oder Bassista, Verfassers des bibliographischen Werkes Sifthe Jeschenim⁷⁾, dessen Bücherlager sich gleich dem seines Vaters in der Fechtschule befand⁸⁾.

¹⁾ מְגִינֵי עֵרֶץ, zu Dyhernfurth wiederholt [im 18 Jahrh. jedoch, so viel ich weiss, nur 1702 und 1743. Br.] gedruckt, auch anderwärts, vgl. Fürst, Biblioth. jud. III p. 153. 224.

²⁾ Nach seinem früheren Wohnort.

³⁾ Er stammte wahrscheinlich aus Prag. [Nicht wahrscheinlich, sondern sicherlich. Vgl. Hock, משפחות קק פראג (ed. Kaufmann), S. 231 ff. Seine Frau יאחזיקל, Tochter des R. Simon קינשפורג (vgl. Hock a. a. O. S. 65), starb 17. April 1733 und liegt in Dyhernf. begraben. Br.]

⁴⁾ Beglaubigte Abschrift des zwischen ihnen getroffenen Abkommens f. 288 des Sign.-B. im Br. Stadt-A.

⁵⁾ F. 19a der oben erwähnten Magistr.-Act.

⁶⁾ Ib. vol. I f. 185a. Wir begegnen ihm indessen noch 1750, in welchem Jahre sich seine Unterschrift „Elias Sabatky als Curator der Chaje“ unter einem Vergleichs-Instrumente findet (Sign.-B. f. 390). Das betreffende Abkommen hatte Letztere, die Wittve des früheren Schammes Nathan zu Breslau und Tochter des ebendasselbst verstorbenen Lubliner Schammes, Jakob Simon, mit der verwittweten Frau Rittmeister v. Schack geschlossen; l. c. f. 389a—390b, u. Magistr.-Act. II 183, f. 60—64a.

⁷⁾ Fürst, Bibl. jud. I, p. 93.

⁸⁾ Soweit seines Buchladens oder seiner Wohnung amtlich Erwähnung geschieht, wird stets die Fechtschule als Ort seines Geschäfts-locals oder Privat-Domicils bezeichnet. So heisst es in der Raths-Sign.

Dasselbe dürfte von nicht unbeträchtlichem Umfange gewesen sein; im Jahre 1752/53 wenigstens repräsentirte es den gewiss nach einer sehr mässigen Schätzung angenommenen Werth von 2575 Rthlr. ¹⁾, eine für die damalige Zeit ganz respectable Geldsumme. Joseph Sabbatai hatte demgemäss über einiges Vermögen zu verfügen, wie er denn auch solches gelegentlich der Consignation vom Jahre 1744 selbst auf 3000 Rthlr. angab ²⁾. Allerdings bildete der Bücherhandel nicht seinen einzigen, wenngleich seinen hauptsächlichsten Erwerbszweig ³⁾. Einige Einnahmen mögen ihm auch in seiner Eigenschaft als Factor der Dyhernfurther Druckerei zugeflossen sein, welche Function er jedoch erst im Laufe der zweiten Hälfte des Jahres 1745 frühestens übernommen haben kann ⁴⁾.

(Fortsetzung folgt.)

vom 28. Juni 1719 (f. 149 des Signat.-B.): Joseph Sabbathai, Jude von Prag und . . . seines in dem Gasthofs über der Ohlau, die Fechtschule genannt, befindlichen jüdischen Buchladens“. Vgl. ferner die Consign. der Br. Judensch. v. Jahre 1741 (Br. Stadt-A. Magistr.-Act. 16,5 vol. I f. 22a) v. Jahre 1742 (ib. f. 122a, 173b) v. Jahre 1744 (ib. II f. 25b).

¹⁾ Vgl. weiter unten im Text.

²⁾ l. c.

³⁾ Nach derselben Consign. a. a. O. handelte er auch mit anderen Dingen; seine Ehefrau betrieb noch ein besonderes Gewerbe, indem sie als „Juden-Hebamme“ practicirte. (Consign. v. J. 1742 l. c. f. 173b.) Sie stammte aus Prag und hatte damals ein Alter von 66 Jahren erreicht (ib.). 1744 lebte sie wohl noch, wenn auch ihr Name, welcher Hanna oder Anna lautete, in der Consignation dieses Jahres nicht ausdrücklich angegeben, sondern nur des Jos. Sabbatai „Weib“ vermerkt ist; 1752 war sie aber bereits, wie aus der Consign. dieses Jahres (l. c. II f. 80b) zu entnehmen ist, verstorben. [*Sie hiess Channa b. R. Abraham Elieser aus Prag und starb Donnerstag, 30. Mai 1748. Ihr Grab in Dyhernfurth befindet sich zwischen dem ihres Mannes und dem der Frau des Landrabbiners Benedic Ruben Wesel Gumpertz. Vgl. Jahrg. 38, S. 495.* Br.]

⁴⁾ Vermöge des kgl. Privil. v. 1. Aug. 1744 war, wie bereits erwähnt, dem Inhaber der Dyhernfurther Druckerei die Erlaubniss ertheilt worden, in der Stadt Breslau einen ständigen Factor zu halten. Im Juli 1745 war von dieser Befugniss jedoch noch kein Gebrauch gemacht (vgl. oben S. 126); wohl aber war dies später der Fall, da Jos. Sabb. sich 1752 als Factor der Dyhernfurther Druckerei bezeichnet (vgl. weiter unten im Text). [*Mir scheint vielmehr, dass er in Breslau niemals etwas anderes als Factor der Dyhernfurther Druckerei gewesen ist. Durch des Privil. v. 1. Aug. 1744 wurde nur das bereits längst bestehende Verhältniss bestätigt. Uebrigens trat mit dem Tode seines Schwiegersohnes Berel Nathan (Sonabend, 30. Januar 1745) ein Wechsel im Besitz der Druckerei ein. Erbin wurde Josephs Tochter, die im Text genannte Esther.* Br.]

Unberechtigter Nachdruck aus dem Inhalt dieser Zeitschrift ist untersagt.